

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 110. Ratssitzung vom 30. September 2020**

### **3024. 2020/92**

**Weisung vom 11.03.2019:**

**Amt für Städtebau, Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg»,  
Zürich-Höngg, Kreis 10**

Antrag des Stadtrats

1. Die Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg», bestehend aus Vorschriften, Plan Mst. 1:2000 und den Gestaltungsrichtlinien; Anhang 1 (alle Beilagen datiert 2. Dezember 2019), werden festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Vom Bericht zu den Einwendungen (Beilage datiert 2. Dezember 2019) wird zustimmend Kenntnis genommen.
4. Der Stadtrat setzt die Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» gemäss Ziffer 1 nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

5. Vom Planungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage datiert 2. Dezember 2019) wird Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung:

**Dr. Christian Monn (GLP):** *Cathrine Pauli (FDP) hat auf einige Sachen vorgegriffen, die eigentlich diese Weisung betreffen. Der Geltungsbereich der Sonderbauvorschriften umfasst eine Fläche von 338 000 Quadratmetern. Diese Fläche ist im Westen beschränkt durch die Emil-Klöti-Strasse sowie im Norden und Osten durch die Grundstücksgrenze Kat.-Nr. HG8368. Im Süden ist die Begrenzung zwischen der neuen Zone für öffentliche Bauten, die wir soeben beschlossen haben und der Freihaltezone. Die neuen Sonderbauvorschriften zum Masterplan sollen die alten Sonderbauvorschriften der «Science City» aus dem Jahr 2007 ablösen. Was regelt eine solche Sonderbauvorschrift (SBV)? Sie regelt vor allem die Nutzung, die Bebauung, die Freifläche, den Aussenraum, die Erschliessung und auch umweltrelevante Aspekte. Die SBV ETH Zürich Campus Hönggerberg besteht aus der Vorschrift und einem Plan in Massstab 1:2000 sowie – ganz entscheidend – aus der Gestaltungsrichtlinie im Anhang 1. Diese bildet die Grundlage für die Freiraumgestaltung. Ich gehe im Folgenden auf einige Punkte dieser Sonderbauvorschriften ein. Welche Nutzungen sind möglich? Logischerweise Hochschulnutzungen*

wie Forschung, Lehre, aber auch Wohnen für Studierende, Dozierende, Mitarbeitende und Gäste. Auf dem Areal wird es auch Gastronomie, KITAS, Freizeit, Erholung, Sport, Kongresse, Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und beispielsweise auch Platz für Spin-offs und experimentelle Nutzungen zum Zweck von Forschung und Lehre geben. Zur Bebauung: Entlang der Hauptachse, der Wolfgang-Pauli-Strasse und der Querachse müssen publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen realisiert werden. Das schafft dort eine hohe Aufenthaltsqualität. Geregelt wird ebenso das Nutzungsmass. Die oberirdisch zulässige Baumasse beträgt 1,9 Millionen Kubikmeter. Entscheidend ist die Höhenentwicklung der Gebäude. Diese wird über maximale Standorthöhenquoten in den total 16 Baubereichen als Obergrenze festgelegt. Das sind neben dem bestehenden Hochhaus HPP zwei weitere hohe Gebäude im Zentrum und am Portal Affoltern mit einer Höhe von 50 bis maximal 80 Metern, sowie zwei weiteren Hochhäusern ebenfalls im Zentrum und am Portal Höngg mit einer Maximalhöhe von 30 bis 50 Metern. Bei den beiden Portalbauten sind auch öffentliche Nutzungen wie beispielsweise Aussichtsplattformen vorgesehen. Diese SBV sichert nicht nur den bebauten Raum, sondern vor allem auch den Frei- und Grünraum. Der Freiraum besteht aus der Hauptachse, Querachse, der Ringerschliessung und den Park- und Gartenanlagen. In den bestimmten Baubereichen 1, 2 und 14 gilt eine Freiflächenziffer von 20 Prozent. Für die Aussenraumgestaltung muss nach Artikel 4 und Anhang 1 eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt werden. Ein wichtiges Element des Freiraums auf dem Campus bilden die bestehenden und die neu geplanten Gärten. Weiter gilt, dass die Versiegelung auf ein Minimum zu beschränken ist und bei Bepflanzungen ebenfalls minimale Überdeckungen einzuhalten sind. Die Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr hat ans übergeordnete Fuss- und Velonetz anzudocken. Innerhalb des Geltungsbereichs ist das gesamte Areal für den Fuss- und Veloverkehr durchlässig zu gestalten. Gemäss Annahmen der ETH gelangen heute 78 Prozent der Nutzenden mit dem öV zum Standort, 11 Prozent mit dem Velo, 7 Prozent mit dem Auto und ungefähr 4 Prozent zu Fuss. Für den öffentlichen Verkehr (öV) plant die ETH in Zukunft alle Busse vollständig zu elektrifizieren. In der Kommission sind natürlich Fragen aufgetaucht in Bezug auf die Kapazität des öVs. Sind die bestehenden Anschlüsse ausreichend für das, was dort neu gebaut wird? Die Zufahrt für den motorisierten Individualverkehr (MIV) ist nur über die Emil-Klöti-Strasse und die Albert-Einstein-Rampe möglich. Ein wichtiger Faktor auf dem Areal ist der Ringerschliessungsbereich. Er dient einerseits der Erschliessung der Baubereiche. Damit kann man den Verkehr auf dem Campus reduzieren. Zudem kann die Ringerschliessungsstrasse auch in Ausnahmesituationen als Ausweichroute für den Bus genutzt werden. Eine Nutzung durch den MIV ist dort nicht zulässig. Der Ringbereich dient zudem dem Aufenthaltsbereich und als Teil des Fuss- und Veloverkehrsnetzes. Wichtig ist, dass die Ringstrasse begrünt werden und so als qualitativ hochstehender räumlicher Filter zwischen Campus und Landschaft fungieren soll. Die Anzahl der Abstellplätze für Autos und Motorräder bemisst sich nach der geltenden Parkplatzverordnung (PPV) zum Zeitpunkt des Bauentscheids. Der MIV darf nicht wachsen. Zur Kontrolle der Fahrtenbegrenzung muss die ETH jährlich ein Bericht abliefern. Zum Kapitel Umwelt: Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinn von Artikel 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) zu optimieren. Weiter wird eine Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Lokalklima angestrebt. Dies möchte die SBV wie folgt erzielen: Die Begrenzung und Reduzierung der Baubereiche

*spielt mehr Freifläche frei; die Festlegung von Park- und Gartenanlagen und des Freiraumbereichs; die Regelungen zur Dachbegrünung und Vorgaben zur Minimierung der Versiegelung. Auch hier werden wir noch zu Anträgen kommen. Gesamthaft kann man sagen, dass mit dem «Masterplan 2040» und der neuen SBV eine Innenentwicklung des Campus verfolgt wird. Eine grossflächige Ausdehnung in die Landschaft wird ausgeschlossen. Das betrifft vor allem auch den Bereich am Abhang nach Affoltern. Dort werden überbaubare Bereiche neu einem Freiraum zugewiesen. Damit wird der Erhalt des Kaltluftstroms Richtung Neuaffoltern gesichert. Bei der Gestaltung der Hochhäuser wurden auch die Anliegen des Vogelschutzes bei der Baubewilligung zu beachten. Wir haben ferner noch Vorschriften für den Energiebedarf der Gebäude. Der Minergie-P-Standard oder die Vorschriften des Kantons, die bei Neubauten um 30 Prozent und bei Umbauten um 20 Prozent unterschritten werden müssen. Die ETH möchte bis 2040 die CO<sub>2</sub>-Emissionen um 80 Prozent senken. Wir führten spannende Diskussionen in der Kommission mit Top-Fachleuten der ETH. Es war auch für sie ein ziemlicher Challenge, hier einen guten Vorschlag zu bringen. Dazu wird später noch ein Antrag folgen. Die ETH verfügt über ein Anergienetz ist auch auf gutem Kurs bezüglich der 2000-Watt-Ziele, die sie zum Teil jetzt schon erfüllt, respektive in der Zielsetzung übertrifft. In einer solchen SBV muss auch der Orts- und Denkmalschutz beachtet werden. Das Gebäude und das Areal der ersten Bauetappe – die so genannten Steiner-Bauten – sind im Bundesinventar für schützenswerte Ortsbilder (ISOS) mit Erhaltungsbild A aufgenommen; das bedeutet Substanzerhalt. Die übrigen Bereiche sind mit dem Erhaltungsziel C – Charaktererhalt – aufgeführt. Es finden jeweils Interessensabwägungen zwischen Hochschulentwicklung und Ortsbildschutz statt. Beides sind Interessen nationaler Bedeutung. Eine Abwägung betreffend Denkmalschutz der Einzelobjekte wird damit noch nicht vorweggenommen. Dies hat auf Stufe Bauprojekt zu gegebener Zeit zu erfolgen. Es hat auch ein öffentliches Mitwirkungsverfahren stattgefunden. Es sind total zehn Einwendungsschreiben mit 41 Anträgen eingegangen. Alle Anträge und Einwendungen wurden in einem gemeinsamen Bericht behandelt. Berücksichtigt oder teilweise berücksichtigt wurden vor allem Anträge zum Freiraum, zur ökologischen Vernetzung, zum Vogelschutz, zur Verkehrsinfrastruktur, zum Denkmalschutz sowie zum Schattenwurf der Hochhäuser. Über den Mehrwertausgleich habe ich bereits im Rahmen der vorangehenden Weisung gesprochen. Der Kanton hat eine Vorprüfung vorgenommen. Gewisse Vorgaben sind sodann in die SBV eingeflossen. In der Kommission hat diese Weisung viel mehr Fragen aufgeworfen, vor allem in Bezug auf die Energie, das CO<sub>2</sub>, den Wärmeschutz, die Einbettung in den Landschaftsraum und die Erschliessung durch den öV und den MIV. Es liegen nun auch einige Anträge vor, die nachher noch behandelt werden. Ich möchte der Stadtverwaltung einen Dank aussprechen, vor allem bezüglich der Anträge. Sie war sehr hilfreich, diese so zu formulieren, damit sie in diese Weisung hineinpassen. Die Mehrheit der Kommission hat der SBV zugestimmt und ich bitte Sie, es ihr gleichzutun.*

Weitere Wortmeldungen:

**Dr. Mathias Egloff (SP):** Bei diesen Sonderbauvorschriften geht es ein bisschen um ein Dominospiel entlang der Richtschnur des Masterplans. Die ETH hat sich verdoppelt, weil sie so erfolgreich ist. Das Wachstum kann im Zentrum nicht abgewickelt werden,

*weil es dort schon sehr viele denkmalgeschützte Bauten von Haefeli Moser Steiger gibt. Deshalb hat man sich für den Hönggerberg entschieden. Der Masterplan sieht vor, dass man nicht über den Perimeter hinausgeht, der durch die Ringstrasse vorgegeben ist. Dafür gibt es gute Gründe. Erstens muss die Verzahnung mit der Umgebung gut gemacht werden. Es braucht eine ökologische Vernetzung, die besser gemacht werden sollte, als dies jetzt der Fall ist. Man sollte den Flächenverbrauch minimieren, weil es eine empfindliche Landschaft ist. In diesem Zusammenhang sollte man auch dem Landschaftsentwicklungskonzept Hönggerberg-Affoltern Nachachtung verschaffen. Das heisst nichts anderes, als dass man in die Höhe bauen muss. Wenn man in die Höhe gehen muss, müssen die jetzigen Höhenquoten aufgehoben werden. Als Markierung der Querachse möchte man einen grossen, zentralen Bau erstellen, vor allem, damit man den Raumbedarf bei der Erneuerung anderer Gebäude abfangen kann. Es gibt eine Konzentration auf drei neue Hochbauten, die sich entlang der Längsachse bzw. der Querachse anordnen. Es ist wichtig, dass der Perimeter eingehalten und nicht in die Fläche gebaut wird. Dazu ist dieser Masterplan eine gute Richtschnur.*

**Emanuel Eugster (SVP):** *Wir von der SVP wollen nicht zu fest ins Detail gehen. Wir schauen das Ganze aus der unternehmerischen Sicht an. Man muss sich bewusst sein, dass zwei Drittels des Umsatzes der ETH von ungefähr 1,6 Milliarden Franken in Zürich bleiben. Vom jährlichen Beschaffungswesen mit mehr als 500 Millionen profitieren viele lokale Betriebe. So möchten wir eine Weisung, die mit der ETH zu tun hat, nicht behindern. Sie wundern sich vielleicht, dass wir auch bei diesen teils abenteuerlichen Anträgen zustimmen. Wir haben uns versichert, dass die ETH mit diesen Anträgen leben kann. Somit sind wir auch einverstanden mit der Weisung und den nachfolgenden Anträgen.*

Kommissionsreferentin Änderungsanträge:

**Gabriele Kisker (Grüne):** *Wir wagen uns in das ökologische Abenteuer von fünf Anträgen, die in Zusammenarbeit mit der ETH erarbeitet werden konnten. Die ETH will bei Studium, Lehre und Forschung weiterwachsen. Deshalb soll der Standort Hönggerberg massiv verdichtet werden. Dem stimmen wir absolut zu. Wie Professor Reto Knutti in der Kommission bekräftigt hat, verfolgt die ETH eine klare Nachhaltigkeitsstrategie, die sich in vier Aspekte fokussiert: Forschung, Lehre, Campus und Dialog mit der Gesellschaft. Den haben wir in der Kommission geführt. Die Wissenschaft ist sich einig, dass der Klimawandel eines der dringlichsten Probleme ist. Entsprechende Massnahmen sollen denn auch in das grosse Bauvorhaben der ETH Eingang finden. Die Stadt setzt in allen ökologischen Fragestellungen auf zielführende Rahmenbedingungen in der Sondernutzungsplanung. In den Sonderbauvorschriften ETH Hönggerberg soll diese Zielsetzung einfließen und mit fünf Ergänzungen präzisiert werden. Die erste Ergänzung: Es geht um ökologisches Bauen. Der Fokus soll erweitert werden von rein städtebaulichen und rein architektonischen Qualitäten hin zu einer Qualität, die ökologische Anliegen aufnimmt. Bei der Energie sind wir glücklich, dass wir zusammen mit der ETH den Ausstieg aus der fossilen Energie durchbringen konnten. Beim Lokalklima und der Hitzeminderung geht es um das Zusammendenken von Verdichtung und klimatechnischen Mas-*

snahmen. Auch das Thema der Lichtverschmutzung sollte wieder vermehrt in den Fokus genommen werden. Es geht um die Reduktion von Lichtimmissionen, die auf das Minimum reduziert werden sollen. Es geht um das Meteorwasser. Dieses Wasser ist wichtig für das Wachstum der Bäume, es kann uns bei Starkregen aber auch überfluten. Es geht um eine frühzeitige Koordination der Retentionsflächen mit der Bebauung. Es hat mich sehr gefreut, dass wir uns in dem ersten grossen Schritt zu einer ökologischen, klimagerechten Stadtentwicklung auf die Zusammenarbeit mit der ETH stützen konnten. Auch die Verwaltung hat uns bei der detaillierten Ausformulierung unserer Anliegen sehr unterstützt. In der Kommission wurden alle fünf Anträge unterstützt, deshalb stelle ich sie Ihnen in einem Fluss vor. Neben den gestalterischen und städtebaulichen Qualitäten soll auch auf eine ökologische Bauweise geachtet werden, die dies ganz am Anfang im Zweckartikel formuliert ist. Das heisst: Vermeidung von grauer Energie beim Erstellen oder Abbrechen von Gebäuden, es geht um ökologische Ausgestaltung des Baus selbst und es geht natürlich um die Materialwahl – beispielsweise die Möglichkeit einer Fassadenbegrünung. Dies ist der erste Antrag. Beim zweiten Antrag geht es um Energie. Hier heisst es: «Beim Ersatz bestehender Energiebereitstellungsanlagen vom Energieverbund Höggerberg sind basierend auf Artikel 78a Absatz 1 PPG nur Systeme zulässig, die ohne fossile Energieträger betrieben werden. Ausgenommen davon ist der Energiebedarf zu Forschungszwecken.» Diese Vorgaben zu den Energiestandards in der SBV sind zu wenig weitreichend. Die Emissionen müssen nicht nur gesenkt, sondern komplett auf null reduziert werden. Die ETH soll auf ihrem Gebäudepark fossilfrei werden. Nach der Fertigstellung soll sie auch auf die 20 Prozent fossile Energie verzichten, die sie jetzt noch benötigen will. Soll die Motion des Gemeinderats zur CO<sub>2</sub>-Reduktion ernsthaft umgesetzt werden, müssen künftig gerade Sonderbauvorschriften zielführende Vorgaben und Massnahmen beinhalten. Schweizweit verfolgt die ETH mit ihrem Gebäudepark die Vorgaben des Bundes. Bis 2030 soll der CO<sub>2</sub>-Ausstoss um 50 Prozent reduziert und in ein grosses Netto-Null-Projekt eingebettet werden. Das heisst im Klartext: Die übrigen 50 Prozent des CO<sub>2</sub>-Ausstosses werden wohl über Kompensationsmassnahmen erreicht werden müssen. Abgase von fossilen Verbrennungsanlagen werden mit hohem technischem Aufwand wieder abgesaugt und schlussendlich ins Meer versenkt. Das nennt man Sequestrierung. Die Idee ist, das CO<sub>2</sub> in der Verbrennung abzuscheiden und an geeigneter Stelle in der Nordsee zu deponieren. Mit der umfassenden Erneuerung des Standorts Höggerberg wäre aber die Voraussetzung gegeben, eben neu zu beginnen bei der Planung und Umsetzung des neuen Parks, die Gebäudeenergie direkt fossilfrei zu entwickeln. Dann würde es keiner aufwändigen Sequestrierung bedürfen. Mit dem gross angelegten Anergienetzwerk für Neubauten ist die ETH auf Kurs. Bei den inventarisierten Energiefressern aus den 1970er-Jahren wird es eher schwierig. Dort den Denkmalschutz und die Klimaziele zu vereinbaren, wird sicher eine Herausforderung. Aber eine Forschungsstätte ist ja immer interessiert an Herausforderungen und sie wird diese auch meistern. Die ETH hat uns bestätigt, dass im Artikel «fossilfrei» stehen kann. Im dritten Antrag geht es um Hitzeminderung. Dazu heisst es neu in Artikel 35: «Die Bauten und Anlagen und Freiräume sind so zu gestalten, dass eine übermässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann. Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkung die geplanten Neubauten und Veränderungen im Freiraum auf das Lokalklima haben und mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen werden kann.» Die Planung am Höggerberg wird eine massive

Verdichtung um mehr als 50 Prozent bedeuten. Einzelne erfolgsversprechende Massnahmen zur Eindämmung negativer Auswirkungen auf die klimatische Situation haben die SBV bereits aufgenommen und wurden vorher von Dr. Christian Monn (GLP) bereits beschrieben. Der Geltungsbereich der SBV Höggerberg liegt gemäss Fachplanung Hitzeminderung im Massnahmegebiet 2, in dem Verbesserungen vor allem der bioklimatischen Situation während dem Tag notwendig sind und bei der weiteren Verdichtung sicher notwendig werden. Generelle Aussagen zum Stadtklima fehlen in den SBV. Die vom Stadtrat am 4. März 2020 beschlossene Fachplanung Hitzeminderung ist bei der Erarbeitung der SBV noch nicht eingeflossen und muss deshalb nachthematisiert werden. Wir erachten es deshalb als notwendig, die entsprechenden planerischen Vorgaben um konkrete Massnahmen für jedes einzelne Bauprojekt auf der Ebene der SBV bereits einzufordern. Beim vierte Antrag geht es um Lichtemissionen, was künftig in Artikel 36 aufgenommen werden soll: «Die Ausgestaltung und der Betrieb von Beleuchtungen zum und im Freiraum haben den grundsätzlichen Anforderungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen von Bund und Kanton und den Grundsätzen des Plan Lumière der Stadt Zürich zu entsprechen.» Gerade im sensiblen Gebiet Höggerberg in der Landschaft ist es zentral, ein Lichtkonzept zu erstellen. Mit den Ergänzungen ist es möglich, das Lichtkonzept verbindlich einzufordern. Die ETH hat zwar bereits 2007 ein Lichtkonzept erarbeitet und beabsichtigt auch, es im Zusammenhang mit der Erweiterung zu ergänzen. Das ist vorbildlich, sollte jedoch kein Grund dafür sein, die Vorschriften in den SBV dazu einfach wegzulassen. Der fünfte Antrag betrifft Entwässerung und Retention. Artikel 37 soll sich mit der Entwässerung befassen. Ausgelöst durch den Klimawandel wird eine um 13 Prozent höhere Regenintensität vorausgesagt. Das Niederschlagsvolumen wird sich um 30 Prozent erhöhen. Der Schlussbericht «Wassermanagement ETH Höggerberg» endet mit der irritierenden Schlussbemerkung: «In Zukunft muss sichergestellt werden, dass die Entwässerungsvorgaben bei den Bauvorhaben und den Gestaltungsrichtlinien des Freiraumkonzeptes auch einfließen.» Es wird scheinbar nicht davon ausgegangen, dass die im Schlussbericht festgehaltene Planung auch wirklich umgesetzt wird, was uns zu diesem Antrag geführt hat. Der Schlussbericht verdeutlicht zudem mehrfach, dass die Versickerungsfläche der Grünräume zeitnah und koordiniert mit der Stellung der einzelnen Bauprojekte passieren muss. Mit dem geplanten Ausbau des Campus ETH Höggerberg hat Entsorgung & Recycling Zürich (ERZ) bereits bei der Masterplanung darauf hingewiesen, dass eine zusätzliche Versiegelung zu einer Hochwasserproblematik beim Holderbach führt, der bereits heute an seiner Kapazitätsgrenze ist. Der Holderbach fliesst in den Katzenbach, wo sich die Problematik verdoppeln würde. Mit dem Gebiets- und Entwässerungsplan hat sich gezeigt, dass zusätzlich grössere Retentionsvolumen benötigt werden, für die bisher kein oder wenig Platz vorhanden ist. Eine abschliessende Lösung hat die ETH mit der ERZ noch nicht ausgehandelt. Das ist alles im «Wassermanagement ETH Höggerberg» im Abschlussbericht «Retention Meteorwasser» nachzulesen. Deshalb braucht es unbedingt Ergänzungen in den SBV, die in einem frühen Stadium eine Planung vorschreiben, damit auf der Ebene der Baubewilligungen nicht mit Notszenarien reagiert werden muss. Die ersten zwei ergänzenden Absätze sind Standardformulierungen. Der letzte ist spezifisch hinsichtlich des Gebiets Höggerberg formuliert. Hier wird verlangt, dass mit dem ersten Baugesuch für einen Neubau der zuständigen Behörde, dem ERZ, ein Entwässerungskonzept für das gesamte Geltungsgebiet einzureichen ist, indem die Retentionsflächen

*bereits enthalten sind. Zum Schluss möchte ich anmerken, dass wir trotz vereinzelt Murren über die fünf zusätzlichen Regulierungen überzeugt sind, im Einklang mit den Grundsätzen der ETH zu handeln. Nämlich modellhaft, wissenschaftsbasiert, transparent und kooperativ zu planen und das Geplante auch umsetzen zu können. Darum sollten die fünf Klimaanpassungsmassnahmen verbindlich in Rahmenbedingungen festgehalten werden.*

Weitere Wortmeldungen:

**Dr. Mathias Egloff (SP):** *Die Grünen machten fünf Anträge zu einem Masterplan, der seit 20 Jahren entwickelt wird. Anfangs hatte ich Zweifel, aber es ist gut herausgekommen. Wir stimmen allen Punkten zu, denn sie stellen tatsächlich eine Verbesserung dar. Wir stimmen aus zwei wichtigen Gründen zu. Erstens kann und will die ETH die Extrameile gehen und die zusätzlichen Anforderungen umsetzen. Sie können in diesem Rahmen ihre Vorzeigeprojekte – wie beispielsweise das Anergienetz – verwirklichen. Der zweite Grund ist, dass wir dies als Vorlage für künftige Masterpläne, Sonderbauvorschriften oder Gestaltungspläne verwenden könnten.*

**Dr. Christian Monn (GLP):** *Die GLP wird der Weisung und allen Anträgen zustimmen. Einer der wichtigsten Rohstoffe der Schweiz ist Bildung und Forschung. Wir möchten der ETH deshalb keine Steine in den Weg legen – im Gegenteil, wir möchten, dass sie sich gut entwickelt. Noch eine ökonomische Bemerkung: Nach Schätzungen der ETH bringt jeder Franken, den wir in die ETH investieren, fünf Franken Gewinn zurück. Für uns von der GLP ist die gleichzeitige Verdichtung bei Erhalt des Freiraums wichtig. Mit den Anträgen der Grünen werden die SBV im Umwelt-, Energie-, und Klimabereich sowie auch bezüglich Naturschutzaspekten stark verbessert.*

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1  
Art. 1 «Zweck» Abs. 2

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 1 Abs. 2:

<sup>2</sup> Es werden insbesondere die Grundlagen für städtebaulich, architektonisch, ökologisch qualitätsvolle Gebäude und Aussenräume im Kontext von Bestand und Landschaftsraum geschaffen.

Zustimmung: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Sabine Koch (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Dr. Christian Monn (GLP), Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.

8 / 18

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1  
Art. 34 «Energie» neuer Abs. 4

Die SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 34 Abs. 4:

<sup>4</sup> Beim Ersatz bestehender Energiebereitstellungsanlagen des Energieverbands Höggerberg sind basierend auf § 78a Abs. 1 PBG nur Systeme zulässig, die ohne fossile Energieträger betrieben werden. Ausgenommen davon ist der Energiebedarf zu Forschungszwecken.

Zustimmung: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Marco Denöth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Sabine Koch (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Dr. Christian Monn (GLP), Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1  
Neuer Art. 35 «Lokalklima»

Die SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Artikel 35:

Die Bauten, Anlagen und Freiräume sind so zu gestalten, dass eine übermässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann. Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die geplanten Neubauten und Veränderungen im Freiraum auf das Lokalklima haben und mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen werden kann.

Zustimmung: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Marco Denöth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Sabine Koch (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Dr. Christian Monn (GLP), Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1  
Neuer Art. 36 «Lichtemissionen»

Die SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Artikel 36:

Die Ausgestaltung und der Betrieb von Beleuchtungen zum und im Freiraum haben den grundsätzlichen Anforderungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen von Bund und Kanton und den Grundsätzen des «Plan Lumière» der Stadt Zürich zu entsprechen.

9 / 18

Zustimmung: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Sabine Koch (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Dr. Christian Monn (GLP), Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1  
Neuer Art. 37 «Entwässerung/Retention»

Die SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Artikel 37:

<sup>1</sup> Das in den Geltungsbereichen anfallende unverschmutzte Regenwasser ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, gemäss Ziffer 2.73 des Anhangs zur Besonderen Bauverordnung<sup>1</sup> in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen.

<sup>2</sup> Regenwasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer<sup>2</sup> abzuleiten.

<sup>3</sup> Mit dem ersten Baugesuch für einen Neubau ist der zuständigen Behörde ein Entwässerungskonzept für den gesamten Geltungsbereich einzureichen, das auch die Retentionsflächen bestimmt.

[Die Nummerierung der nachfolgenden bisherigen Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst.]

Zustimmung: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Sabine Koch (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Dr. Christian nabholz (GLP), Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

---

<sup>1</sup> vom 6. Mai 1981, LS 700.21.

<sup>2</sup> vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

Damit ist beschlossen:

Die Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

**Sonderbauvorschriften**  
**«ETH Zürich, Campus Hönggerberg»**

vom [...]

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. k GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom [...]<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

**A. Allgemeine Bestimmungen**

Zweck

Art. 1 <sup>1</sup> Die Sonderbauvorschriften schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Weiterentwicklung des ETH Campus Hönggerberg als Ort der Forschung, der Lehre und des Wissensaustauschs zwischen Wissenschaft, Bevölkerung und Wirtschaft mit nationaler und internationaler Ausstrahlung.

<sup>2</sup> Es werden insbesondere die Grundlagen für städtebaulich, architektonisch, ökologisch qualitätsvolle Gebäude und Aussenräume im Kontext von Bestand und Landschaftsraum geschaffen.

Bestandteile und Geltungsbereich

Art. 2 <sup>1</sup> Die Sonderbauvorschriften bestehen aus diesen Vorschriften samt Plan im Massstab 1:2000 und den Gestaltungsrichtlinien (Anhang 1).

<sup>2</sup> Die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan bezeichnete Gebiet.

Geltendes Recht

Art. 3 <sup>1</sup> Solange die Sonderbauvorschriften in Kraft sind, finden die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO)<sup>3</sup> im Geltungsbereich keine Anwendung. Gleiches gilt für die Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung, PPV)<sup>4</sup>, sofern nachfolgend nicht darauf verwiesen wird.

<sup>2</sup> Vorgehendes kantonales und eidgenössisches Recht bleibt vorbehalten.

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. [...] vom [Datum - Monat ausschreiben].

<sup>3</sup> vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

<sup>4</sup> vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

<sup>3</sup> Für die Sonderbauvorschriften gelten die Baubegriffe gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG)<sup>5</sup> samt zugehöriger Verordnungen in der Fassung bis 28. Februar 2017.

<sup>4</sup> Die Wirkung der Verkehrsbaulinien bezüglich der Gebäudehöhe gemäss § 279 Abs. 2 PBG ist im Geltungsbereich während der Geltungsdauer der Sonderbauvorschriften suspendiert.

<sup>5</sup> Die Wirkung der Verkehrsbaulinien an der Wolfgang-Pauli-Strasse ist im Geltungsbereich während der Geltungsdauer der Sonderbauvorschriften suspendiert.

Gestaltungsrichtlinien

Art. 4 <sup>1</sup> Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, dienen die Gestaltungsrichtlinien (Anhang 1) als Vorgaben für das Bauen nach den Sonderbauvorschriften.

<sup>2</sup> Von den Gestaltungsrichtlinien darf vorbehältlich den übrigen Bestimmungen der Sonderbauvorschriften aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Die baurechtliche Bewilligung solcher Abweichungen setzt voraus, dass insgesamt eine mindestens gleichwertige Lösung erzielt und in geeigneter Weise sichergestellt wird.

**B. Bau- und Nutzungsvorschriften**

Nutzweise

Art. 5 <sup>1</sup> Im Geltungsbereich sind Hochschulnutzungen, wie insbesondere Forschung und Lehre, zulässig.

<sup>2</sup> Folgende Nutzungen sind zulässig, sofern sie der Hochschulnutzung nicht entgegenstehen:

- a. Wohnen, insbesondere für Studierende, Dozierende, Mitarbeitende und Gäste der ETH. Nicht zulässig ist Wohnnutzung im Baubereich XV.
- b. Nutzungen die dem ETH-Betrieb und dem Wohnen im Geltungsbereich dienen, wie beispielsweise Gastronomie, Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Kinderbetreuung, Freizeit, Erholung und Sport und dergleichen;
- c. Kongresse und andere Veranstaltungen;
- d. Betriebe, deren Ziel es ist, wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen, wie beispielsweise Spin-Off-Betriebe;
- e. experimentelle Nutzungen zu Zwecken der Forschung und Lehre.

Publikumsorientierte Erdgeschossnutzung

Art. 6 In Erdgeschossen von Gebäuden entlang der im Plan mit «Publikumsorientierte Erdgeschossnutzung» bezeichneten Bereiche ist mindestens die erste Raumtiefe publikumsorientiert zu nutzen.

Nutzungsmass

Art. 7 Im Geltungsbereich beträgt die zulässige oberirdische Baumasse gesamthaft höchstens 1 900 000 m<sup>3</sup>.

---

<sup>5</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

Gebäudemantel

Art. 8<sup>1</sup> Die maximale oberirdische Ausdehnung der Gebäude (Gebäudemantel) wird durch die im Plan festgelegten Baubereiche und durch folgende maximalen Höhenkoten bestimmt:

Baubereich	Standardhöhe Kote	Höhenakzent Kote
I	552 m ü. M.	605 m ü. M.
II	550 m ü. M.	605 m ü. M.
III	552 m ü. M.	575 m ü. M.
IV	547 m ü. M.	-
V	553 m ü. M.	-
VI	553 m ü. M.	-
VII	542 m ü. M.	-
VIII	537 m ü. M.	-
IX	544 m ü. M.	-
X	-	582 m ü. M.
XI	535 m ü. M.	-
XII	550 m ü. M.	-
XIII	540,5 m ü. M.	-
XIV	545 m ü. M.	-
XV	-	575 m ü. M.
XVI	530 m ü. M.	550 m ü. M.

<sup>2</sup> Gebäude sind unter Vorbehalt von Art. 9 innerhalb dieses Gebäudemantels anzuordnen.

<sup>3</sup> Auf die Baubereichsbegrenzung darf gebaut werden.

<sup>4</sup> Im Baubereich I sind Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit Nutzungen gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. e temporär bis zu höchstens sechs Monaten unter Einhaltung der materiellen Vorschriften ohne Bewilligung der Baubehörde zulässig. Solche Bauten und Anlagen sind vorab Schutz & Rettung (SRZ), Feuerpolizei, anzuzeigen.

Abweichungen vom Gebäudemantel

Art. 9 Folgende Gebäude und Gebäudeteile dürfen ausgenommen entlang der Hauptachse über den oberirdischen Gebäudemantel nach Art. 8 hinausragen oder ausserhalb erstellt werden:

- a. unterirdische Gebäude und Gebäudeteile, vorbehältlich Art. 23;
- b. untergeordnete, eingeschossige Gebäude, die dem ETH-Betrieb dienen;
- c. einzelne oberirdische Vorsprünge und Vordächer mit mindestens einem Vertikalabstand von 3 m ab dem gestalteten Terrain bis höchstens 1,5 m Ausladung ab der Baubereichsbegrenzung;
- d. gedeckte Wegverbindungen sowie untergeordnete, eingeschossige Gebäude und Anlagen, die dem Verkehr oder der Ver- und Entsorgung dienen;
- e. Standplätze für mobile Verkaufswagen.

Dachaufbauten

Art. 10<sup>1</sup> Über die tatsächliche Gebäudehöhe hinaus sind nur technisch bedingte Aufbauten wie Kamine, Lüftungsrohre, Sende- und Empfangsanlagen, Oberlichter, Absturzsicherungen, Anlagen zur Gebäudesicherung (wie Blitzableiter), Anlagen zur Fassadenreinigung sowie Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie und dergleichen zulässig. Für Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie gilt eine maximale Höhe von 1,2 m.

<sup>2</sup> Bei Gebäuden, die die Standardhöhe gemäss Art. 8 einhalten, sind über die tatsächliche Gebäudehöhe hinaus neben den in Abs. 1 genannten Aufbauten auch Liftaufbauten und Treppenhäuser zulässig.

Geschosszahl	Art. 11 Die Zahl der Geschosse ist im Rahmen des PBG <sup>6</sup> frei.
Hochhäuser	<p>Art. 12 <sup>1</sup> Hochhäuser sind an den im Plan als Höhenakzente bezeichneten Lagen innerhalb der Höhenkoten gemäss Art. 8 zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Innerhalb der Standardhöhenkote gemäss Art. 8 sind Hochhäuser nur im Baubereich I zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Massgebend für den Nachweis des Schattenwurfs ist ein Vergleichsprojekt, das durch die Baubereichsbegrenzungen dieser Sonderbauvorschriften begrenzt wird. Das Vergleichsprojekt hat eine Gebäudehöhe von 25 m ab dem gewachsenen Boden und eine Firsthöhe von 7 m einzuhalten.</p>
Abstände	<p>Art. 13 <sup>1</sup> Im gesamten Geltungsbereich gelten folgende Regelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Die geschlossene Bauweise ist zulässig.</li><li>Unter Vorbehalt einwandfreier hygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse dürfen die kantonalen Grenz-, Gebäude-, Strassen- und Wegabstände innerhalb des Geltungsbereichs unterschritten werden.</li><li>Es kommen keine Mehrhöhen- und Mehrlängenzuschläge zur Anwendung.</li></ol> <p><sup>2</sup> Zudem sind folgende spezifische Bestimmungen zu Abständen einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Verläuft zwischen oberirdischen Gebäuden ein Erschliessungsweg Typ A gemäss Art. 27, haben sie einen Gebäudeabstand von mindestens 12 m zueinander einzuhalten. Davon ausgenommen ist der Erschliessungsweg zwischen Baubereich VI und VII.</li><li>Verläuft zwischen oberirdischen Gebäuden ein Erschliessungsweg Typ B gemäss Art. 27, haben sie einen Gebäudeabstand von mindestens 30 m zueinander einzuhalten.</li><li>Oberirdische Gebäude im Baubereich I, zwischen denen die Querachse verläuft, haben einen Gebäudeabstand von mindestens 20 m zueinander einzuhalten.</li><li>Über die im Plan mit «Eingeschränkte eingeschossige Überbaubarkeit» bezeichnete Linie ist ein oberirdisches Zusammenbauen nur eingeschossig auf der Ebene des Eingangsgeschosses auf höchstens einem Viertel der Fassadenlänge zulässig. Massgebend ist die Fassadenlänge des kürzeren Gebäudes.</li></ol>
Arkadenlinie	Art. 14 Gebäudeteile sind im Eingangsgeschoss mindestens auf die im Plan eingetragene Arkadenlinie zurückzusetzen. Dabei ist eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m einzuhalten. Abstützungen der über der Arkade liegenden Geschosse sind zulässig.

---

<sup>6</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

Abgrabungen	<p>Art. 15 <sup>1</sup> Abgrabungen für Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Ein- und Ausfahrten zu Garagen sind zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen sind nur geringfügige Abgrabungen und Aufschüttungen zulässig. Zwecks Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und insbesondere zur Sicherstellung eines harmonischen Geländeverlaufs können weitergehende Terrainveränderungen bewilligt werden. Die Gebäudehöhe muss auch vom gestalteten Terrain aus eingehalten werden.</p>
Dachbegrünung	<p>Art. 16 Der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich von Flachdächern ist ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind. Die Pflicht, ökologisch wertvoll zu begrünen, besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>
	<p><b>C. Freiraum</b></p>
Freiflächenziffer	<p>Art. 17 <sup>1</sup> In den Baubereichen I, II und XIV gilt eine Freiflächenziffer von 20 Prozent.</p> <p><sup>2</sup> Im Baubereich I kann die Fläche des Flora-Ruchat-Roncati-Gartens an die Freiflächenziffer angerechnet werden.</p> <p><sup>3</sup> Zwischen den Baubereichen I und II darf jeweils maximal ein Fünftel der zu erstellenden Freifläche transferiert werden.</p> <p><sup>4</sup> Öffentlich dauerhaft zugängliche und gut erreichbare Freiflächen auf Dachflächen können der Freiflächenziffer angerechnet werden.</p>
Aussenraum-Gestaltung	<p>Art. 18 Die im Plan bezeichneten Aussenräume, die Hauptachse, die Querachse, der Ringerschlussbereich, die Erschliessungswege und die Park- und Gartenanlagen sind unter Anwendung von Art. 4 zu gestalten.</p>
Versiegelung	<p>Art. 19 Die Versiegelung von Flächen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.</p>
Überdeckung für Pflanzen	<p>Art. 20 Bei Pflanzmassnahmen ist mindestens folgende Überdeckung vorzusehen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>für grosskronige Bäume 1,5 m;</li><li>für mittelkronige Bäume 1,2 m;</li><li>für kleinkronige Bäume und Grosssträucher 1 m;</li><li>für Sträucher 0,8 m.</li></ol>
Parkanlagen	<p>Art. 21 <sup>1</sup> Im Baubereich I ist südlich der Querachse ein zusammenhängender Freiraum von mindestens 1800 m<sup>2</sup> zu erstellen.</p> <p><sup>2</sup> Der bestehende Flora-Ruchart-Roncati-Garten ist gemäss Planeintrag zu erweitern. Die Gestaltung hat unter Einbezug der gartendenkmalpflegerischen Belange zu erfolgen.</p>
Portal-Plätze	<p>Art. 22 Die im Plan als Portal-Platz bezeichneten Bereiche sind als öffentlich zugängliche Freiräume zu gestalten. Das Erstellen der dafür notwendigen Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 9 ist zulässig.</p>

Freiraumbereiche	<p>Art. 23 <sup>1</sup> Die im Plan bezeichneten Freiraumbereiche A und B sind mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bauten und Anlagen von oberirdischen und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.</p> <p><sup>2</sup> In allen Freiraumbereichen sind folgende Anlagen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>bestehende Strassen;</li><li>Fuss- und Velowege;</li><li>unterirdische Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie.</li></ol> <p><sup>3</sup> Im Freiraumbereich A sind zudem unterirdische technische Verbindungen zwischen den Baubereichen I, II, III, IV, V, VI und XVI sowie Retentions- und Versickerungsanlagen zur Entsorgung von Regenwasser zulässig. Nicht zulässig sind raumwirksame Infrastrukturelemente wie Einzäunungen, Stützmauern und dergleichen.</p> <p><sup>4</sup> Im Freiraumbereich B sind zudem Anlagen für Forschung und Lehre sowie Sportanlagen ohne raumwirksame Infrastrukturelemente wie Ballfänge, Einzäunungen, Belichtungsmasten und dergleichen zulässig.</p>
Gestaltung	<p><b>D. Gestaltung</b></p> <p>Art. 24 Bauten, Anlagen und Aussenraum sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen, stadträumlichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt auch für Materialien, Farben, Reklameanlagen und Beleuchtung.</p>
Fuss- und Veloverkehr	<p><b>E. Erschliessung und Parkierung</b></p> <p>Art. 25 <sup>1</sup> Die Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr ist auf das übergeordnete Fuss- und Velowegenetz auszurichten.</p> <p><sup>2</sup> Der Geltungsbereich ist für den Fuss- und Veloverkehr durchlässig zu gestalten.</p>
Ringerschliessungsbe- reich	<p>Art. 26 <sup>1</sup> Der Ringerschliessungsbereich dient der Erschliessung der Baubereiche, dem Aufenthalt und der Erholung.</p> <p><sup>2</sup> Spätestens mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 500 000 m<sup>3</sup> ist mindestens ein Viertel sowie mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 640 000 m<sup>3</sup> sind mindestens drei Viertel des Ringerschliessungsbereichs zu erstellen. Die Fertigstellung des Ringerschliessungsbereichs hat spätestens mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 850 000 m<sup>3</sup> zu erfolgen.</p>
Erschliessungswege	<p>Art. 27 An den im Plan als «Erschliessungsweg Typ A» oder «Erschliessungsweg Typ B» bezeichneten Stellen sind in den Baubereichen mindestens 4 m breite Wegverbindungen zu erstellen und ins Wegenetz zu integrieren.</p>
Erschliessung für Mo- torfahrzeuge	<p>Art. 28 <sup>1</sup> Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die im Plan bezeichneten Anschlussstellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Hauptachse und der Ringerschliessungsbereich dienen dem öffentlichen Verkehr, Taxivorfahrten, dem Veloverkehr und dem Zubringerdienst.</p>

<sup>3</sup> Untergeordnete Zufahrten sind auch ausserhalb der im Plan bezeichneten Anschlussstellen zulässig.

<sup>4</sup> Standorte und Dimensionierung der Abstellflächen für Taxivorfahrten, Anlieferung und dergleichen werden durch die Baubewilligungsbehörde bestimmt.

Parkierung

Art. 29 <sup>1</sup> Die Anzahl Abstellplätze für Personenwagen, für Motorräder und für leichte Zweiräder bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids geltenden PPV <sup>7</sup>, vorbehältlich Abs. 3.

<sup>2</sup> Die Anzahl der mindestens erforderlichen Abstellplätze für Personenwagen gemäss der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids geltenden PPV darf gestützt auf ein Mobilitätskonzept unterschritten werden.

<sup>3</sup> Der Normalbedarf der Abstellplätze für Personenwagen und für leichte Zweiräder für Sport- und Freizeitanlagen beträgt für Personenwagen und leichte Zweiräder jeweils ein Abstellplatz pro zehn Garderobenkästen.

<sup>4</sup> Unter Vorbehalt der Abstellplätze gemäss Art. 28 Abs. 4 sind alle Abstellplätze für Personenwagen in unterirdischen oder überdeckten Parkierungsanlagen anzulegen.

<sup>5</sup> Der Zeitpunkt der Errichtung und die Dimensionierung einer neuen Parkierungsanlage sind freigestellt. In Betrieb genommen werden dürfen aber die neuen Parkplätze nur in dem Umfang, wie neue parkplatzberechtigte Nutzungen realisiert werden und den neuen Nutzungen nicht überzählige bestehende Parkplätze zur Verfügung gestellt werden können. Der Gebrauch von überzähligen neuen Parkplätzen zu Parkierungszwecken ist durch bauliche Massnahmen zu verhindern.

Fahrtenbegrenzung

Art. 30 <sup>1</sup> Für alle Abstellplätze für Personenwagen in den unterirdischen und überdeckten Parkierungsanlagen gemäss Art. 29 Abs. 1 ist die durchschnittliche Zahl der Einfahrten pro Tag auf insgesamt 2000 begrenzt.

<sup>2</sup> Der Durchschnitt dieser Einfahrten wird innerhalb und ausserhalb der Semesterzeit je separat ermittelt.

<sup>3</sup> Bei Abstellplätzen für Personenwagen mit Fahrtenbegrenzung entfällt die Pflicht einer nutzungsbezogenen Zuordnung. Mehrfachnutzungen sind zulässig.

<sup>4</sup> Zur Kontrolle der Fahrtenbegrenzung ist der Stadt zuhanden des Tiefbauamts jährlich Bericht zu erstatten. Der Bericht beinhaltet neben den Ergebnissen zur Fahrtenenerhebung die vorgesehenen Massnahmen zur Einhaltung der Fahrtenzahl.

**F. Umwelt**

Lärmschutz

Art. 31 Im Geltungsbereich gilt die Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV)<sup>8</sup>.

---

<sup>7</sup> vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

<sup>8</sup> vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

Ökologischer Ausgleich	Art. 32 Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz <sup>9</sup> zu optimieren.
Vogelschutz	Art. 33 Aufgrund der besonderen topografischen Lage sind insbesondere bei der Ausgestaltung von Hochhäusern die Anliegen des Vogelschutzes zu berücksichtigen.
Energie	<p>Art. 34 <sup>1</sup> Neubauten müssen mindestens dem Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie-P-Standards für Neubauten<sup>10</sup> oder eines energetisch gleichwertigen Standards entsprechen, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist. Als Alternative müssen die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich<sup>11</sup>, Ausgabe 2009, Abschnitt II, Teil 1, an den winterlichen Wärmeschutz um mindestens 30 Prozent unterschritten werden. Andere Nachweise sind zulässig, wenn mit einer fachgerechten Berechnung nachgewiesen wird, dass kein erhöhter thermischer Gesamtenergieverbrauch auf Stufe Gebäude und/oder Areal (Wärme und Kälte) auftritt.</p> <p><sup>2</sup> Umbauten müssen dem Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie Standards für Umbauten<sup>12</sup> entsprechen oder haben die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich, Ausgabe 2009, Abschnitt II, Teil 1, um mindestens 20 Prozent zu unterschreiten. Dabei ist auch der für Neubauten zulässige Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien einzuhalten. Diese Vorgaben gelten, soweit deren Einhaltung technisch und betrieblich möglich, wirtschaftlich tragbar sowie mit den Schutzziele vereinbar ist.</p> <p><sup>3</sup> Massgebend sind die Standards des Vereins Minergie oder vergleichbare Standards im Zeitpunkt der Baueingabe. Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen der Minergie-Standards oder der Wärmedämmvorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.</p> <p><sup>4</sup> Beim Ersatz bestehender Energiebereitstellungsanlagen des Energieverbands Höggerberg sind basierend auf § 78a Abs. 1 PBG nur Systeme zulässig, die ohne fossile Energieträger betrieben werden. Ausgenommen davon ist der Energiebedarf zu Forschungszwecken.</p>
Lokalklima	Art. 35 Die Bauten, Anlagen und Freiräume sind so zu gestalten, dass eine übermässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann. Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die geplanten Neubauten und Veränderungen im Freiraum auf das Lokalklima haben und mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen werden kann.

---

<sup>9</sup> vom 16. Januar 1991, SR 451.1.

<sup>10</sup> Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie, Steinerstrasse 37, 3006 Bern. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

<sup>11</sup> Anhang Ziff. 1.11 zur Besonderen Bauverordnung I (BBV I) vom 6. Mai 1981, LS 700.21 .

<sup>12</sup> Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie, Steinerstrasse 37, 3006 Bern. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.



18 / 18

Lichtemissionen	Art. 36 Die Ausgestaltung und der Betrieb von Beleuchtungen zum und im Freiraum haben den grundsätzlichen Anforderungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen von Bund und Kanton und den Grundsätzen des «Plan Lumière» der Stadt Zürich zu entsprechen.
Entwässerung/ Retention	Art. 37 <sup>1</sup> Das in den Geltungsbereichen anfallende unverschmutzte Regenwasser ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, gemäss Ziffer 2.73 des Anhangs zur Besonderen Bauverordnung <sup>13</sup> in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen.  <sup>2</sup> Regenwasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer <sup>14</sup> abzuleiten.  <sup>3</sup> Mit dem ersten Baugesuch für einen Neubau ist der zuständigen Behörde ein Entwässerungskonzept für den gesamten Geltungsbereich einzureichen, das auch die Retentionsflächen bestimmt.
Aufhebung Sonderbauvorschriften	<b>G. Schlussbestimmungen</b> Art. 38 Mit Inkrafttreten dieser Sonderbauvorschriften werden die «Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, Standort Hönggerberg (Science City)» <sup>15</sup> aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 39 Der Stadtrat setzt diese Sonderbauvorschriften nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft <sup>16</sup> .

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

---

<sup>13</sup> vom 6. Mai 1981, LS 700.21.

<sup>14</sup> vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

<sup>15</sup> vom 31. Januar 2007, AS 700.250.

<sup>16</sup> Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Zürich am ...; Inkraftsetzung auf den ... (STRB Nr. ...).